

tragen haben, an, versucht aber diese Tatsache dadurch unschädlich zu machen, daß man sie als ein persönliches Zugeständnis an einzelne um die Kirche verdiente Herrscher betrachtet. Man läßt also das Recht nur als eine historische Erscheinung gelten und war dadurch aller schädlichen Folgen überhoben, ohne die Unechtheit der Privilegien beweisen zu müssen.

Das Werk des Petrus Crassus und die Investiturprivilegien sind nicht die einzigen in Ravenna entstandenen Flugschriften. Der Gegenpapst Wibert hat selbst zur Feder gegriffen und außerdem Wido von Ferrara mit der Abfassung einer Schrift beauftragt, welche die Argumente der beiden Parteien gegenüberstellte und das bessere Recht der kaiserlichen Sache beweisen wollte. Beide Schriften zeigen aber deutlich den Fortgang der Diskussion. Die Herrschaft Heinrichs IV. war nach der Eroberung Roms im Frühjahr 1084 in Italien zunächst unangefochten; die Frage nach der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft tritt hinter rein kirchenrechtlichen Fragen wieder stärker in den Hintergrund. Wido von Ferrara bildet den Übergang zu einer neuen Generation. Nachdem in den ersten Jahrzehnten der Publizistik die theoretischen Gegensätze auf beiden Seiten mit aller Schärfe herausgearbeitet waren, ist man nun bestrebt, über die Gegensätze hinweg zu einer praktischen Lösung zu kommen.

Der Versuch des Petrus Crassus und der Privilegien, die Vorstellungen des römischen Rechtes für die Idee des Kaisertums wirksam zu machen, blieb nicht auf die literarische Diskussion beschränkt. Der Kaiser selbst hat diese Anregungen aufgegriffen. Benzo von Alba berichtet, daß Heinrich im Jahre 1081 vor den Toren Roms eine nova curia mit neuen Zenturionen, Tribunen und Senatoren eingesetzt habe.¹⁾ Gewiß ist diese Schilderung Benzos mit erfundenen Einzelheiten ausgeschmückt, aber zweifellos liegt diesem Bericht ein Vorgang zugrunde, der ohne praktische Folgen blieb, aber als symbolische Handlung seine besondere Bedeutung besaß. Im Jahre 1084 hielt Heinrich auf dem Kapitol zusammen mit seinen Richtern und römischen Adligen eine Gerichtssitzung ab in Formen, welche von römisch-rechtlichen

¹⁾ SS. 11, 657, dazu Schramm, *Renovatio* 1, 273f. und 288.